

Konzept für die Hilfsschulmassnahmen und die Stützkurse ausserhalb der Unterrichtszeit in der Orientierungsschule

Angenommen durch den Staatsrat im Mai 2006

Vorwort

Der schulische, soziale und berufliche Erfolg der Schüler und Studenten hat im Walliser Schulsystem erste Priorität. Die Mehrheit der Jugendlichen erreicht dieses Ziel über den "normalen" Bildungsweg. Dennoch geraten einige von ihnen in ihrer Entwicklung in vorübergehende oder erhebliche Schwierigkeiten in diesem Kontext. Der Gesetzgeber wollte ihnen mit der Einführung des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen verschiedene Massnahmen zur Unterstützung bereitstellen.

Präventiv- und Unterstützungsmassnahmen bezwecken die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Regelschule. Falls sich diese als notwendig herausstellen, werden besondere Massnahmen ergriffen, welche die totale oder teilweise Integration in die Regelschule anstreben.

Das vorliegende Konzept zu den Hilfsschulmassnahmen auf der OS-Stufe, als Fortsetzung der wichtigen Präventionsmassnahme der Pädagogischen Schülerhilfe auf der Primarschulstufe, beabsichtigt zu klären, welche Schülerinnen und Schüler von den Massnahmen profitieren dürfen, die verschiedenen Unterstützungsmassnahmen für besondere Bedürfnisse zu beschreiben und insbesondere den pädagogischen Förderauftrag ins Zentrum der erzieherischen Bemühungen zu stellen. Das Konzept soll einen für alle Schulpartner, Eltern und Lehrpersonen verständlichen Rahmen definieren, in der Absicht, den Kindern mit besonderen Bedürfnissen noch besser zu entsprechen.

1. Gesetzliche Grundlagen

Das gesamte Konzept berücksichtigt das Gesetz über die Orientierungsschule
Die Bestimmungen zum Hilfsschulwesen sind geregelt im:

- Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962, Art. 42,
- Gesetz vom 25. Juni 1986 über die Hilfs- und Sonderschulen. (Dieses bestimmt den Rahmen, der eine schulische und nachschulische Integration erlaubt)
- Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Juni 1986, der die möglichen schulischen und erzieherischen Massnahmen darlegt,
- Ausführungsreglement zum Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Februar 1987.

Folgende Massnahmen sind vorgesehen:

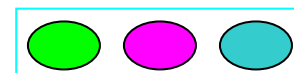
- a) die pädagogische Schülerhilfe in der Primarschule und der integrierte Stützunterricht in der Orientierungsschule
- b) die gemischten Kleinklassen
- c) die Hilfs- und Sonderklassen in der Primarschule
- d) die Werkklassen zur Beobachtung in der Orientierungsschule
- e) die Berufswahlklassen
- f) die Sonderschulen

Anwendungsbereich des Konzepts

Auf Grund der genannten Gesetze **beschreibt und unterscheidet das vorliegende Konzept:**



Die in der Orientierungsschule anwendbaren Hilfsmassnahmen und insbesondere:



- den integrierten Stützunterricht
- die gemischte Kleinklasse
- die Werkklasse zur Beobachtung

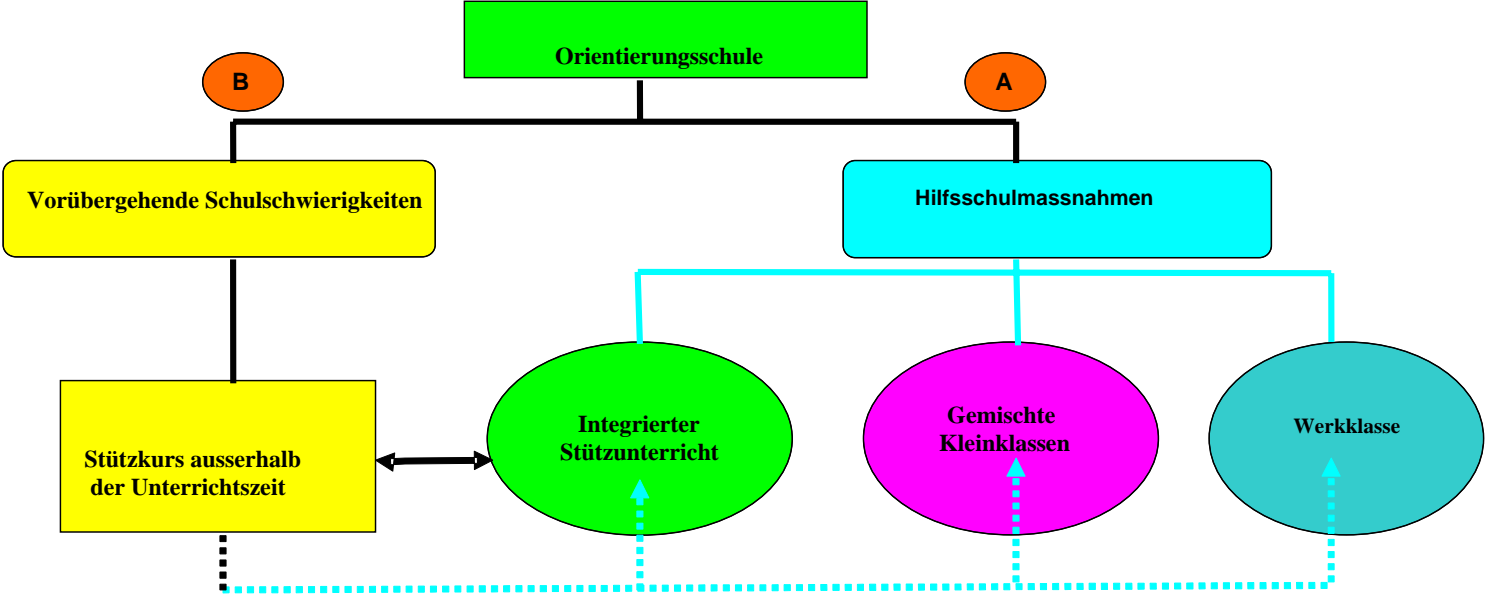
Die anderen Strukturen des Sonderschulwesens werden kürzer ausgeführt.

B

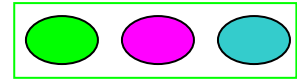
Die Stützkurse ausserhalb der Unterrichtszeit



sind im Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962, Art. 48² und im allgemeinen Reglement über die Orientierungsschule vom 16. September 1987, Art. 19 vorgesehen.



2. Adressatenkreis



2.1. Hilfs- und Sonderschulmassnahmen in der OS

Im Allgemeinen sind die Massnahmen des Hilfs- und Sonderschulwesens für Schülerinnen und Schüler reserviert, welche erhebliche Schwierigkeiten haben, sich im Regelschulsystem zu entfalten und insbesondere:

Schülerinnen und Schüler,

- denen zur Erfüllung der Schulpflicht nicht mehr als zwei Jahre fehlen *und welche die Bedingungen für die Aufnahme in die OS nicht erfüllen* (Art. 10 Gesetz über die OS vom 13. Mai 1987)
- welche die Primarschule mit einem reduzierten Programm absolvierten oder welche die Ziele in Mathematik und/oder in Sprache nicht erreichten
- welche die 1. OS nicht bestanden haben und denen bis zur Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht nur noch ein Schuljahr fehlt werden in den Hilfsschulunterricht der OS aufgenommen.
- In speziellen Fällen, besonders für **Schülerinnen und Schüler welche während der Primarschule erhebliche Schwierigkeiten** hatten, kann der Schulinspektor in Zusammenarbeit mit dem Amt für Sonderschulwesen aufgrund einer Gesamtbeurteilung die Aufnahme in den Hilfsschulunterricht der OS bewilligen.

In jedem Fall wird durch den Klassenlehrer der Primarschulstufe ein **Meldeformular für eine Massnahme des Sonderschulwesens** ausgefüllt. Die Schulbehörden, der Schulinspektor und das Amt für Sonderschulwesen geben ihre Stellungnahme . In jedem Fall werden die **Eltern** über den Vorschlag der Schulbehörde **informiert**.

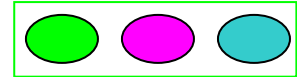
2.2 Stützkurs ausserhalb der Unterrichtszeit



Schülerinnen und Schüler mit schulischen Teilschwierigkeiten in einem Hauptfach können vom Stützkurs ausserhalb der Unterrichtszeit profitieren, mit der Zielsetzung den schulischen Rückstand aufzuholen. Der Stützkurs unterliegt der Verantwortung einer diplomierten Lehrperson.

3. Hilfsschulmassnahmen in der OS

3.1 Grundsatz



In den drei vorgesehenen Typen von Strukturen des Hilfsschulunterrichts der OS soll die Schülerin/der Schüler im Prinzip in den Fächern in denen er/sie den Anforderungen des Lehrplans genügt, in der Realabteilung respektive im Niveau II sein können.

Die Integration der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen in die Regelstrukturen der OS (Realabteilung, Niveau II) soll angestrebt werden.

3.2 Aufnahmeprozedere

3.2.1 Eintritt in die OS

- Schülerinnen und Schüler, **welche die Bedingungen für die Aufnahme in die Orientierungsschule nicht erfüllt haben** oder die während der Primarschule nach einem allgemeinen **reduzierten Programm unterrichtet wurden**, werden in die Hilfsschulstruktur der OS aufgenommen (Integrierter Stützunterricht, gemischte Kleinklasse oder Werkklasse).
- Für Schülerinnen und Schüler, welche eine Primarklasse mit einem **reduzierten Programm in einem Fach** besucht haben oder grosse Lernschwierigkeiten aufweisen, stellt die Lehrperson der 6. Primarklasse in Zusammenarbeit mit der Hilfs- und Sonderschullehrperson und im Einverständnis der Eltern ein **Gesuch Hilfsschulmassnahmen** der OS.
- Um die Schülerdossiers zu übergeben findet vor Schulbeginn ein Übergabegespräch zwischen der PSH-Lehrperson und der Hilfs- und Sonderschullehrperson der OS statt.
- Für jede Schülerin/jeden Schüler, der von Hilfsschulmassnahmen in der OS profitieren könnte, füllt die Primarschulklassenlehrperson ein **Meldeformular des ASW** aus. Die Schulbehörden, der Schulinspektor und das Amt für Sonderschulwesen geben ihre Vormeinung ab. In jedem Fall **werden die Eltern** über den Vorschlag der Schulbehörde **informiert**.
-

3.2.2 Meldung während des Schuljahres

- Wenn die Schulschwierigkeiten andauern, kann eine Schülerin/ein Schüler der Realabteilung oder des Niveau II während des Schuljahres in die Hilfsmassnahmen aufgenommen werden.
Allerdings kann ein Transfer in die Werkklasse im Allgemeinen nur am Ende des Schuljahres durchgeführt werden.
- Die Klassenlehrperson meldet in Zusammenarbeit mit der Hilfs- und Sonderschullehrperson den Schüler / die Schülerin für die Hilfsmassnahme an.
- Falls ein Übertritt in die Werkklasse oder ein reduziertes Programm erforderlich ist, wird ein Transfergesuch eingereicht.
In jedem Fall muss das Einverständnis der Eltern vorliegen.

3.2.3 Pensenzuteilung der Hilfsmassnahmen

Siehe Artikel über das Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulmassnahmen (Das Departement wählt ... die Schulorganisation)

Der Hilfsschulunterricht wird vom Departement auf Grund der in der Schule entwickelten Hilfsschulstruktur zugewiesen. Im Allgemeinen erfolgt die Stundenzuteilung nach einer **quantitativen** und **qualitativen** Analyse:

a) Integrierter Stützunterricht:

- Stundenpool auf Grund der Schülerzahl (siehe Tabelle im Anhang)
- Dieser Faktor wird gewichtet durch eine quantitative Analyse der Schülerzahl die von integriertem Stützunterricht profitieren können (auf Grund des Meldeformulars für eine Massnahme des Sonderschulwesens, mit der Vormeinung des Pädagogischen Beraters und des Schulinspektors).

b) Werkklasse oder gemischte Kleinklasse:

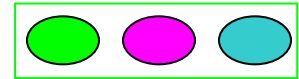
- Anzahl gemeldeter Schüler mit dem Meldeformular. Der Artikel 12 des Ausführungsreglements ist massgebend.
- Die Schulischen Behörden, der Schulinspektor und der pädagogischen Berater geben ihre Vormeinung zu einer Einschulung in die Werkklasse oder gemischte Kleinklasse ab.

c) Schulen mit einer oder mehreren Werkklassen und integriertem Stützunterricht :

- Anzahl gemeldeter Schüler für die Werkklasse (Meldeformular)
- Für den integrierten Stützunterricht.
 - a. Stundenpool bestimmt durch die Schülerzahl im Niveau II oder der Realabteilung
- Die Schulischen Behörden, der Schulinspektor und der pädagogischen Berater geben ihre Vormeinung für die Einrichtung dieser Massnahmen ab.

4. Sonderschulmassnahmen in der OS

4.1 Diplom der Lehrpersonen



Die Lehrpersonen, die den Hilfsschulunterricht in der OS erteilen, sind im Besitze eines anerkannten Diploms als Hilfs- und Sonderschullehrperson durch das Departement für Erziehung, Kultur und Sport.

4.2 Pädagogische Prinzipien der Hilfsmassnahmen

Die heilpädagogische Förderung beinhaltet die ganzheitliche Förderung (Arbeitsverhalten, Konzentration, soziales Verhalten, soziale- und berufliche Eingliederung, ...) und die spezifische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lernbehinderungen. (Reduziertes Programm)

Der Umgang mit heterogenen Klassen verlangt einen Unterricht, der nach den Prinzipien der inneren Differenzierung und Individualisierung geführt wird. Die beiden Prinzipien müssen als zentrale Voraussetzung der heilpädagogischen Schulung betrachtet werden.

4.3 Förderkonzept

Im Sinne einer förderdiagnostischen Vorgehensweise ist ein Gesamtbild der Schülerin/des Schülers zu erstellen, d.h. seine intellektuellen, emotionalen, sozialen Kompetenzen sowie spezielle Bedingungen seines schulischen, sozialen und familiären Umfeldes sind zu erfassen.

Aufgrund dieses Gesamtbildes und in Zusammenarbeit mit allen Involvierten, erstellt die Sonderschullehrperson ein Förderkonzept, welches folgende Angaben enthält:

- Stärken und Schwächen der Schülerin/des Schülers
- Generelle und spezifische Ziele

Eingeleitete Massnahmen werden regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Hilfs- und Sonderschullehrperson dokumentiert ihre Arbeit; sie verfasst und ergänzt regelmässig ein Schülerdossier.

4.4 Lernziele und Lehrmittel

Die Lernziele der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen orientieren sich nach Möglichkeit an den Grobzielen der Realabteilung bzw. des Niveau II der Orientierungsschule. Es werden primär die Lehrmittel der Realklassen bzw. des Niveau II verwendet oder angepasst. Zusätzlich können weitere speziell für diesen Unterricht geeignete Lehrmittel eingesetzt werden.

4.5 Beurteilung

Am Ende jedes Semesters findet eine Beurteilung durch Ziffernoten statt. Diese bezieht sich auf die individuell abgestimmten Lernziele (reduzierte Programme) in einem oder mehreren Hauptfächern. Wirkt sich die Lernschwäche auf mehrere Hauptfächer aus, werden die Lerninhalte und die Beurteilungen in den allgemeinen Fächern entsprechend dem Bedürfnis der Schülerin / des Schülers angepasst. Es werden keine Durchschnitte gerechnet. In diesem Fall steht im Zeugnis „reduziertes Programm“.

Nebst der summativen wird auch eine formative Beurteilung vorgenommen. Diese geschieht mindestens zweimal pro Schuljahr und zwar anlässlich des verbindlichen Elterngesprächs

im 1. Semester und gegen Ende des 2. Semesters. Die Förderplanung wird dabei jeweils überprüft und falls nötig angepasst.

4.6 Zusammenarbeit

Mit den Lehrpersonen

Die Hilfs- und Sonderschullehrperson arbeitet eng mit den Lehrpersonen zusammen, welche auch in der Klasse unterrichten.

Abspraken bezüglich Programme (Lernziele, Inhalte und Beurteilung) und Unterrichtsgestaltung finden regelmässig statt.

Sind in einem Zentrum mehrere Hilfs- und Sonderschullehrpersonen tätig, so sprechen sie sich untereinander ab.

Die Schulleitung ist regelmässig zu orientieren.

Mit den Eltern

Die Eltern werden in die Umsetzung des Förderprogramms eingebunden.

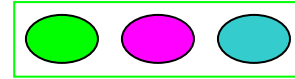
Die Hilfs- und Sonderschullehrperson initiiert die Elterngespräche und nimmt daran teil.

Spezialisierte Instanzen

Die Hilfs- und Sonderschullehrperson arbeitet nach Notwendigkeit mit den verschiedenen anerkannten Diensten zusammen.

5 Beschreibung der Hilfsmassnahmen

5.1 Integrierter Stützunterricht



☞ Organisation

Die Schülerin/der Schüler mit einer Lernbehinderung hält sich vorwiegend in der Stammklasse bzw. Niveau II-Gruppe auf.

Die heilpädagogische Förderung findet in enger Zusammenarbeit zwischen der Hilfs- und Sonderschullehrperson und der Klassenlehrperson, resp. der Fachlehrperson statt.

Verschiedene Arbeitsformen in oder ausserhalb des Klasse sind möglich:

- in Gruppen
- Einzelförderung

☞ Aufgabe der Klassenlehrperson / der Fachlehrperson:

Die Klassenlehrperson / die Fachlehrperson ist für alle Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse verantwortlich auch für jene mit besonderen Bedürfnissen

☞ Aufgabe der Hilfs- und Sonderschullehrperson

Die Hilfs- und Sonderschullehrperson stellt eine globale Unterstützung für die Lehrpersonen dar, die sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientiert.

Sie ist Ansprechpartner für Fragen, die sich im Zusammenhang mit Schülerinnen und Schülern in Lernschwierigkeiten stellen.

Das Unterrichten und ganzheitliche Fördern der Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten sowie das Schaffen von günstigen Lernvoraussetzungen für diese Zielgruppe sind die Kernaufgaben der Hilfs- und Sonderschullehrperson.

☞ Unterrichtspensum

Für die Schulzentren, welche den „integrierten Stützunterricht“ als einzige Massnahme anbieten, teilt das Departement der OS einen Basispensenpool für die Organisation des Integrierten Stützunterrichts zu.

Diese Grunddotation wird durch eine qualitative und quantitative Analyse ergänzt, welche die besonderen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler der Schule berücksichtigt.

Das OS-Zentrum verwendet diesen Penspool den Bedürfnissen entsprechend. Der Schuldirektor unterbreitet dem Inspektorat und dem Amt für Sonderschulwesen vor Beginn des Schuljahres die Liste der begleiteten Schülerinnen und Schüler (Grundlage sind die offiziellen Meldungen) und den Organisationsvorschlag zur Genehmigung.

Der Penspool wird verwendet für:

- die Unterstützung der Schülerin/des Schülers in den Hauptfächern
- die Absprache und Reflexion über die Funktionsweise der Schülerin/des Schülers im Unterricht in den allgemeinen Fächern und die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen

Nach Möglichkeit wird die Schülerin/der Schüler mit besonderen Bedürfnissen durch dieselbe Hilfs- und Sonderschullehrperson betreut.

5.2 Gemischte Kleinklasse

☞ Organisation

Die gemischte Kleinklasse besteht aus 12 - 16 Schülerinnen/Schülern, von denen ungefähr 1/3 besondere Unterstützung benötigen und welche mittels offiziellem Meldeformular aufgenommen wurden.

☞ Aufgabe der Hilfs- und Sonderschullehrperson

Das Unterrichten und das ganzheitliche Fördern der Schülerinnen und Schüler im Regelprogramm und der Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten sowie das Schaffen von günstigen Lernvoraussetzungen für diese Zielgruppen sind die Kernaufgaben der Hilfs- und Sonderschullehrperson.

☞ Unterrichtspensum

Das Unterrichtspensum für die gemischte Kleinklasse beruht auf einer qualitativen und quantitativen Analyse der besonderen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eines Schulzentrums.

5.3 Werkklasse

☞ Organisation

Die Werkklasse besteht aus 6-12 Schülerinnen und Schülern, aufgenommen mittels offiziellem Meldeformular und wird ein- oder zweistufig geführt.

☞ Aufgabe der Hilfs- und Sonderschullehrperson

Das Unterrichten und das ganzheitliche Fördern der Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten sowie das Schaffen von günstigen Lernvoraussetzungen für diese Zielgruppe sind die Kernaufgaben der Hilfs- und Sonderschullehrperson.

☞ Unterrichtspensum

Das Unterrichtspensum für die Werkklasse beruht auf einer qualitativen und quantitativen Analyse der besonderen Bedürfnisse im Hilfsschulbereich einer Schule.

5.4 Ausbildung am Ende der obligatorischen Schulzeit

Schülerinnen/Schüler, welche das 15. Altersjahr erreicht und 9. Jahre die obligatorische Schule besucht haben, können in die Berufsausbildung eintreten.

Im Allgemeinen treten Schülerinnen und Schüler, welche von Hilfsmassnahmen in der OS profitiert haben, in die Berufsbildung über.

5.5 Vorlehrklasse

Schülerinnen und Schülern, welchen am Ende ihrer obligatorischen Schulzeit noch ein zusätzliches Jahr benötigen, um erfolgreicher in die Berufswelt überzutreten, können in die Vorlehrklasse aufgenommen werden. Diese können regional oder dezentralisiert organisiert werden. Die Organisation dieser Klassen wird durch entsprechende Weisungen des Departements geregelt.

5.6 Andere Sonderschulmassnahmen in der Orientierungsschule

5.6.1 Werkklassen zur Eingliederung (IV-Sonderklassen)

Die Sonderschulklassen werden von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung besucht. Sie werden zentral oder dezentralisiert in den Lokalitäten einer Orientierungsschule

organisiert und sind administrativ und pädagogisch einem Sonderschulzentrum unterstellt, welches mit dem Kanton einen Vertrag abgeschlossen hat.

Je nach dem Grad der Leistungsfähigkeit und der Selbständigkeit der Schülerinnen und Schüler setzt sich eine zentrale Sonderschulklasse aus 4-8 Schülerinnen und Schülern zusammen.

Die Funktionsweise der dezentralisierten Sonderschulklassen ist in einem eigenen Konzept beschrieben.

5.6.2 Sonderschulwesen in Institutionen

Je nach pädagogisch-therapeutischen und/oder sozialpädagogischen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, einer ganzheitlichen Analyse und einer spezifischen Prozedur, können folgende Sonderschulinstitutionen Schülerinnen und Schüler im OS-Alter für eine Schulung im Externat oder Internat aufnehmen:

- ➡ Schülerinnen und Schüler mit schulischen und/oder sozialpädagogischen Schwierigkeiten

Don Bosco in Sitten, Schülerinnen und Schüler von 10 bis 16 Jahren

St. Raphaël in Champlan, Schülerinnen und Schüler von 10 bis 16 Jahren

Schülerinnen und Schüler mit einem Entwicklungsrückstand und/oder eine körperlich Behinderung:

La Castalie in Monthey ;

Notre-Dame de Lourdes in Siders ;

Kinderdorf St. Antonius in Leuk-Stadt ;

Heilpädagogische Schule in Brig-Glis.

Die Prozeduren der schulischen Orientierung und die angebotenen Dienstleistungen sind im Dokument: "Typologie des Angebots zu Gunsten der Kinder mit besonderen Bedürfnissen" beschrieben.

6. Stützkurs ausserhalb der Unterrichtszeit

6.1 Zweck

- ☉ Der Stützkurs ausserhalb der Unterrichtszeit ist für Schülerinnen und Schüler bestimmt, die das Regelprogramm der Orientierungsschule (Programm der Realabteilung bzw. N II oder der Sekundarabteilung bzw. N I) absolvieren und dabei erhebliche vorübergehende Schwierigkeiten aufweisen.
- ☉ Der Stützkurs soll einer Versetzung in eine andere Klasse bzw. in ein anderes Niveau, einer Wiederholung oder dem Aussprechen eines reduzierten Programms entgegenwirken. Der Stützkurs wird von einer diplomierten Lehrperson erteilt.
- ☉ Auf Vormeinung des Klassenrats entscheidet die Schuldirektion, welche Schülerinnen und Schüler vom Stützkurs profitieren.

Der Besuch eines Stützkurses darf nicht zu einer Arbeitsüberbelastung für die Schülerin/des Schülers führen.

6.2 Organisation

Die Organisation des Stützkurses ausserhalb der Unterrichtszeit, der Kursinhalt und die Information der Eltern ist Aufgabe der Schuldirektion.

Die von einer OS-Lehrperson erteilten Stützkurse:

- werden ausserhalb der Unterrichtszeit durchgeführt,
- sollen es den Schülerinnen/den Schülern mit Schwierigkeiten ermöglichen, den Rückstand aufzuholen,
- beginnen den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechend.

Die Gruppengrösse ist pädagogisch sinnvoll zu wählen, sollte jedoch 12 Schülerinnen oder Schüler nicht überschreiten.

Jede Orientierungsschule verfügt über eine Anzahl Stunden, die fünf Lektionen je Klasse entspricht. Diese Anzahl kann auf ein begründetes Gesuch hin vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport abgeändert werden. (siehe Reglement)

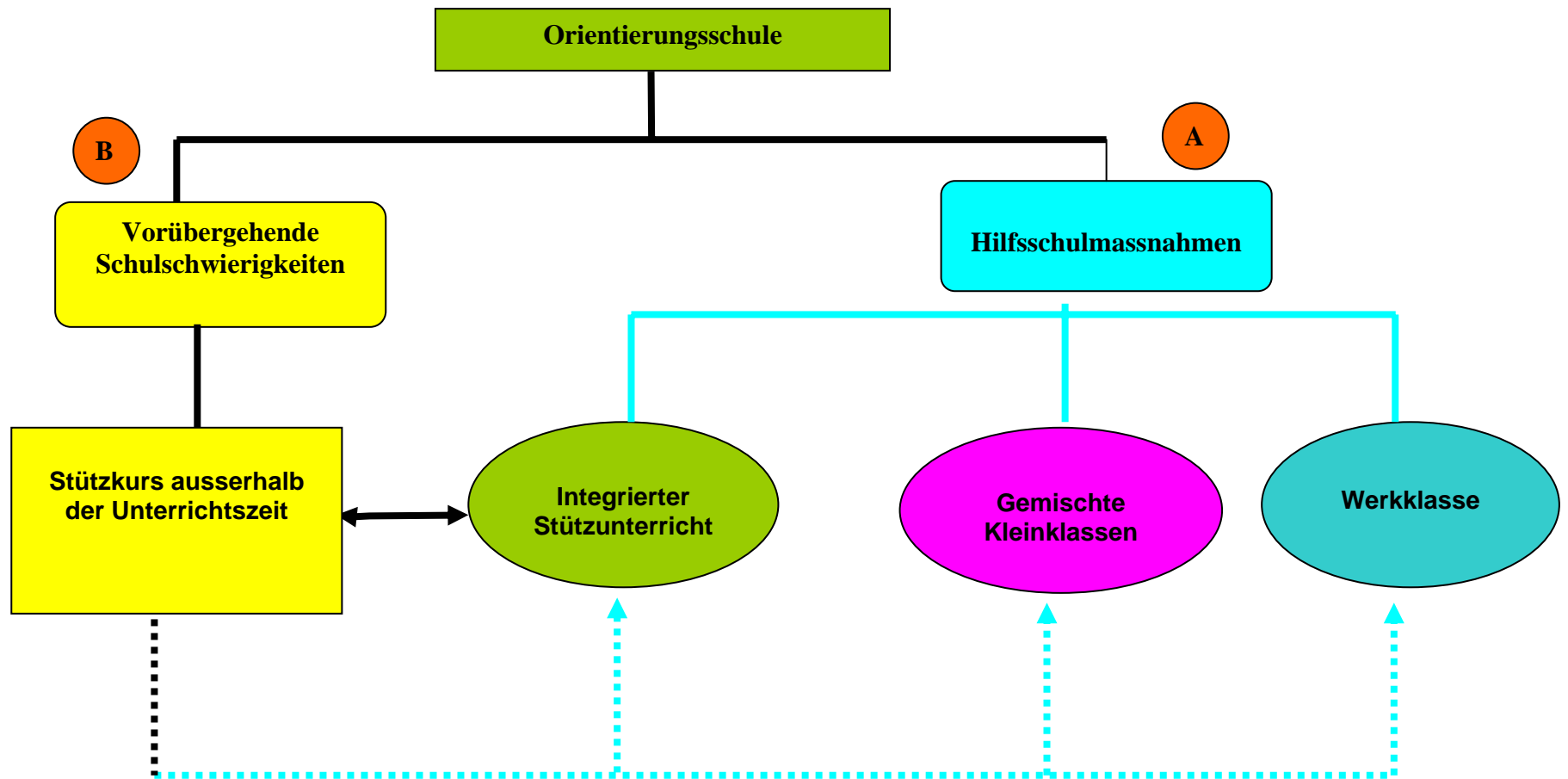
Am Ende des Schuljahres wird dem Schulinspektorat eine Zusammenfassung der Stützkurse mit einem kurzen Bericht unterbreitet.

6.3 Finanzierung

Die Stützkurse ausserhalb der Unterrichtszeit werden Lehrpersonen mit einem stufengemässen Diplom übertragen. Die Entschädigung je Unterrichtseinheit zu 50 Minuten wird vom Staat festgelegt.

Die Stützkurse sowie die zu diesem Zwecke durchgeführten Schülertransporte sind für die Schülerinnen und Schüler kostenlos.

Die Gemeinden, die diese Stützkurse durchführen, werden gemäss den Bestimmungen des Departements für Erziehung, Kultur und Sport subventioniert.



Das vorliegende Konzeptprojekt bezüglich der Sonderschulung in den Orientierungsschulen kann versuchshalber im Schuljahr 2006-2007 experimentiert werden.

So angenommen am

Der Vorsteher des Departements
für Erziehung, Kultur und Sport

Claude Roch, Staatsrat